

Fragen und Antworten zur Leistungsfeststellung, zu Einzelaspekten der Prüfungen, Fehlzeiten sowie zur Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung im Schuljahr 2020/2021

(Fassung vom 26.03.2021)

Inhaltsübersicht

Grundsätzliches zur Bewertung, zu Fehlzeiten und Prüfungen	3
Primarstufe/ Jahrgänge 1-6	8
Sekundarstufe I	9
Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe	14
Q2 - Fragen zu Leistungsfeststellung und Bewertung	17
Abitur	20
Allgemeines zu den beruflichen Bildungsgängen	21
Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen	23
Sportunterricht	24
Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung	26





Anmerkung der Schulleitung der Anna-Freud-Schule:

Aus Gründen der Relevanz wurden im vorliegenden Dokument alle Anmerkungen, die die Primarstufe und Sekundarstufe I betreffen, entfernt.

Hinweise zu dieser Sammlung

Die Fragen und Antworten, die hier zusammengefasst sind, haben sich aus vielen Rückmeldungen zu den aktuellen Regelungen des Schulbetriebs unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie ergeben.

Die Zusammenstellung ist, ob der vielfältigen Sonderregelungen, umfangreich geworden. Um die Lesbarkeit zu erleichtern und Ihnen die Möglichkeit zu geben, relativ schnell die Aspekte zu finden, die jeweils wichtig für Ihr Kind sind, wurden die Fragen mit Symbolen versehen, die auf die jeweilige Schulart verweisen. Die einzelnen Bereiche wurden im Inhaltsverzeichnis nach Schularten und Oberthemen sortiert.

-  Primarstufe
-  Sekundarstufe I
-  Sekundarstufe II/ Berufliches Gymnasium
-  Berufliche Bildung

Grundsätzliches zur Bewertung, zu Fehlzeiten und Prüfungen¹

1



Welche Grundsätze der Leistungsbewertung und für Lernerfolgskontrollen gelten beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause in der Sekundarstufe I, der gymnasialen Oberstufe und in den beruflichen Bildungsgängen?

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause in Verschränkung mit dem Präsenzunterricht (Alternativszenario) als auch für den Fall des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause ohne Möglichkeiten der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Leistungen der Lernenden werden in ihrer Gesamtheit gewürdigt (kein Verschlechterungsverbot). Eine Ausnahme stellt die Primarstufe dar: Hier gilt für alle Unterrichtsinhalte, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt wurden, ein Verschlechterungsverbot. Die Bewertung der Leistungen muss transparent, angemessen und nachvollziehbar sein. Diese Anforderungen können unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Format der Lernerfolgskontrolle erfüllt werden. Eine verbale Rückmeldung allein reicht daher nicht aus, wenn Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Transparenz der Leistungsbewertung bezieht sich auf die klare Kommunikation der Leistungserwartung und der Leistungsrückmeldung: Eine Schülerin oder ein Schüler muss wissen, was genau von ihr oder ihm für eine bestimmte Note erwartet wird, und es muss ihr oder ihm dargelegt werden, welche Anteile der geforderten Leistung erbracht und welche nicht erbracht worden sind. Die Angemessenheit der Leistungsanforderungen bezieht sich in erster Linie auf fachliche Standards, jedoch muss der Stand der Lernprozesse, die durch den vorangegangenen Unterricht erreicht worden sind, berücksichtigt werden. Die Formate von Leistungsfeststellungen müssen bekannt und geübt sein. Daher sind Benotungen mit lernförderlichen Hinweisen zu versehen und bei Bedarf zu kommunizieren. Diese Rückmeldungen und Gespräche helfen nicht nur bei der Optimierung des Lernprozesses, sie sorgen darüber hinaus für die gewünschte Nachvollziehbarkeit der Benotung, zu der auch die Ausweisung von Bewertungseinheiten bzw. die Offenlegung von prozentualen Gewichtungen von Teilleistungen sowie die Berechnung der Gesamtleistung gehört. Die Leistungserbringung im Rahmen von Lernerfolgskontrollen muss für die Lernenden unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen äußeren Bedingungen bedacht werden. Erforderlich sind klar und eindeutig formulierte Instruktionen. Ggf. können bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Leistungsbewertung nicht berücksichtigt werden, andere jedoch schon, denn die Schülerinnen und Schüler haben durch die veränderte Form des Unterrichts (z. B. Arbeit mit digitalen, auch kollaborativen Tools, Austausch auf Lernplattformen und veränderte Kommunikationsbedingungen) auch vertiefte Kompetenzen erlangt, z. B. im Bereich der Selbstorganisation, des digitalen Erstellens von Produkten (Filme, Podcasts, ePortfolio) und der Beurteilung und Reflektion des Medienverhaltens sowie im Umgang mit einzelnen digitalen Werkzeugen. Um diese Leistungen angemessen zu würdigen, wurden an den allgemeinbildenden Schulen die Formate der Ersatzleistungen für Klassenarbeiten und Klausuren geöffnet und in die pädagogische Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte gegeben.

¹ Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt in diesem Kapitel die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

2



Wie werden Fehlzeiten aufgrund von Quarantäne geregelt?

Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst, verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht).

Das gilt auch, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, aber schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet.

Für erkrankte Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung gilt darüber hinaus Nummer 7 Abs. 5 AV Schulbesuchspflicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Teilnahme an einem „PCR-Test“ ebenso wie eine Quarantäne ein „wichtiger Grund“ ist, der das Fernbleiben vom Präsenzunterricht entschuldigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme vom Gesundheitsamt angeordnet wurde oder vorsorglich eingehalten wird, weil anderweitige Hinweise auf Risikobegegnungen vorliegen, z. B. durch einen positiven Schnelltest oder eine Selbsttestung. Bei der Rückkehr in die Schule haben minderjährige Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (Quarantäne, Erkrankung) ergibt; volljährige Schülerinnen und Schüler sind zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls verpflichtet. Ein Nachweis darüber ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel daran, dass das Fernbleiben vom Unterricht gesundheitliche oder infektionsschutzbezogene Gründe hat. Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn sich Phasen der Quarantäne mehrfach verlängern.

3



Wie werden Fehlzeiten im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erfasst?

Auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause besteht grundsätzlich Präsenzpflcht. Dies gilt insbesondere, wenn video- oder telefongestützt unterrichtet wird. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an diesem Unterricht teilnehmen, liegt eine Fehlzeit vor. Alle entsprechenden Fehlzeiten werden - differenziert zwischen entschuldigt und unentschuldigt - addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Da videogestützter Unterricht häufig nicht im klassischen 45-Minuten-Turnus stattfindet, wird die tatsächliche Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheit zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Addition keine ganzzahligen Schulstunden, wird abgerundet.

4



Müssen Schülerinnen und Schüler in Quarantäne am Unterricht teilnehmen?

Anders als bei einer Erkrankung sind Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Krankheitssymptome in Quarantäne befinden, grundsätzlich zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten - bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst - die Schule unverzüglich über das Fernbleiben informieren, damit diese Angebote zum schulisch

angeleiteten Lernen zu Hause (digital oder analog) übermitteln kann. Die Schule stellt dabei ihrerseits bestmöglich sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren finanziellen Voraussetzungen oder der medialen Ausstattung ihres Haushalts, ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist eine Variante des Unterrichts; es handelt sich dabei nicht um Fehlzeiten.

Eine Ausweisung auf dem Zeugnis erfolgt mithin nicht.

Wenn keine Krankmeldung o. ä. vorliegt, handelt es sich bei der Nichtteilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause um eine Fehlzeit.

5 

Ist es möglich Exkursionen, also das Lernen an außerschulischen Lernorten, bei angespannter Pandemielage und ausgesetztem Präsenzlernen durchzuführen?

Nein, Exkursionen entfallen und können leider nicht durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen des Stufenplans für die Stufe rot. Begegnungen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder kleinen Gruppen (z. B. auf dem Schulhof) sind möglich, um Sozialkontakte zu ermöglichen, emotionale Belastungen abzufangen und einen direkten Austausch herzustellen.

6 

Sollen die Prüflinge vor den Prüfungen einen Selbsttest auf COVID 19 durchführen?

Es ist den Prüflingen dringend zu empfehlen, die ausgegebenen Selbsttests möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Eine Testung auf COVID 19 ist jedoch keine Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme. Ein Nachweis negativer Testergebnisse kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Vorfeld der Prüfungen belehrt werden, dass sie im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses die Schule nicht aufsuchen dürfen, sondern unverzüglich einen PCR-Test veranlassen müssen. Die Durchführung der Tests ist als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes zu verstehen. Daher sind alle weiteren Hygieneschutzmaßnahmen auch dann einzuhalten, wenn alle beteiligten Personen einen negativen Selbsttest vorweisen können.

7 

Wann sollen Prüflinge zu Hause bleiben? Wann ist ein Attest notwendig?

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen muss die betroffene Person zu Hause bleiben und die Schule umgehend informieren. Das Fernbleiben von der Prüfung erfolgt aus gesundheitlichen Gründen und ist innerhalb der prüfungsrechtlich vorgesehenen Frist von drei Tagen mit Attest nachzuweisen. Bei einem begründeten Kontaktverdacht mit einer infizierten Person, einem positiven Schnell- oder PCR-Test oder bei einer aus anderen Gründen angeordneten Quarantäne liegt keine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vor. Der Nachweis hierüber ist folglich nicht zwingend durch ein ärztliches Attest zu erbringen, ausreichend kann z. B. eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur Quarantäne oder ein positives Ergebnis eines Selbstschnelltests sein. Ein positiver Schnelltest muss unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens

gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Prüflings zur Information des/der Prüfungsvorsitzenden bzw. der Schule über das Fernbleiben von der Prüfung am Prüfungstag selbst!

Bei Prüfungsunfähigkeit aus Gründen, die nicht als pandemiebedingt einzuordnen sind, ist die Schule - wie bisher auch - umgehend zu informieren. Das Attest über die Prüfungsunfähigkeit muss innerhalb der 3-Tages-Frist eingereicht werden.

8   

Wenn für einen Prüfling am Tag einer Prüfung ein Selbsttest/Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, muss der Prüfling gemäß den Vorschriften so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Ersetzt die Vorlage eines PCR-Tests bzw. die Terminbestätigung in diesem Fall ein ärztliches Attest?

Ja. Ein Prüfling, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Bei einem positiven Schnelltest ist die Nichtteilnahme an der Prüfung aus Infektionsschutzgründen wünschenswert. Als Nachweis muss der positive Schnelltest unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Ein Attest hingegen wird nur bei gesundheitlichen Gründen verlangt, die ja hier zunächst nicht vorliegen.

9   

Müssen Schülerinnen und Schüler einen Corona-Test verpflichtend vor einer Prüfung durchführen lassen? Dürfen sich nur getestete Personen in der Schule aufhalten und an der Prüfung teilnehmen?

Alle Prüflinge, die im Vorfeld zur Prüfung zugelassen worden sind, haben auch ein Anrecht auf das Ablegen der Prüfung erworben. Die Teilnahme an den Prüfungen ist daher nicht abhängig von der Durchführung eines Covid-19-Tests.

Dagegen muss aus Fürsorgegründen und aus dem Prüfungsverhältnis heraus als Pflicht ein Prüfling von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen werden, wenn deutliche Anzeichen einer z. B. fieberhaften Erkrankung bei einem Prüfling „auf den ersten Blick“ zu erkennen sind.

Grundsätzlich sind jedoch die strikt einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln, das Tragen medizinischer Masken sowie die Einhaltung der Empfehlungen für das Lüften etc. die geeigneten Mittel, um eine Ansteckung im Prüfungsverfahren zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht gelingen sollte, sind ebenfalls Vorgaben zur Kontakterfassung und -verfolgung sowie die weiteren Handlungsschritte vorgegeben.

Durch die strikte Einhaltung aller Vorgaben sollte es möglich sein, ein für alle Seiten sicheres Prüfungsverfahren ohne im Vergleich zu anderen Prüfungsjahrgängen - erhöhtes Gesundheitsrisiko durchzuführen.

10   

Besteht eine Maskenpflicht während der Prüfung?

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) in geschlossenen Räumen für alle Personen. Andere Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z. B. textile Alltagsmasken, sind nicht mehr zulässig. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer mGM nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die mGM ist demzufolge für Prüflinge grundsätzlich auch während der Prüfung Pflicht. Sie darf von Prüflingen nur abgenommen werden, wenn am Platz sitzend oder stehend der Mindestabstand von 1,5 Metern (vorzugsweise 2 Metern) gewahrt ist oder, wenn unter Einhaltung des Mindestabstands, Experimente durchgeführt werden. Auf dem Weg vom Schülerarbeitsplatz zum Experimentierplatz besteht Maskenpflicht.

Folglich gibt es keine Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler während der Arbeitszeit am Platz eine mGM zu tragen. Es wird aber dringend das durchgehende Tragen einer mGM auch während der Prüfung empfohlen. Dessen ungeachtet muss es den Prüflingen möglich sein, regelmäßig eine Maskenpause einzulegen. Dafür eignen sich z.B. Zeiten, in denen großzügig gelüftet wird.

11   

Wie soll mit Schülerinnen und Schülern umgegangen werden, die nur bei durchgängiger Maskenpflicht an den Prüfungen teilnehmen wollen?

Schülerinnen und Schüler, die an Prüfungen nicht teilnehmen wollen, weil andere Schülerinnen und Schüler medizinische Gesichtsmasken nicht durchgehend tragen, können sich hierauf nicht berufen. Ein Fernbleiben von Prüfungen aus diesem Grund gilt daher als unentschuldigtes Fehlen. Gleiches gilt, wenn sich die Erziehungsberechtigten hierauf berufen. Sollten mehrere Prüflinge einer Schule durchgehend eine mGM in der Prüfungssituation tragen sowie nicht in einem Raum mit Schülerinnen und Schülern sitzen wollen, die diese nicht durchgehend tragen, und kann die Schule für diese Gruppe Raum- und Aufsichtskapazitäten zur Verfügung stellen, spricht nichts gegen die Einrichtung einer separaten Prüfungsgruppe. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

12   

Ist das Essen und Trinken während der Prüfungen trotz des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske erlaubt?

Essen und Trinken bleibt natürlich erlaubt. Beides findet am Platz statt, es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Die Schulen sollten an die Vernunft der Schülerinnen und Schüler appellieren, dies auf ein notwendiges Maß zu beschränken und auch umsichtig mit Blick auf die anderen im Raum befindlichen Personen zu handeln

Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe

33 😊

Welche Regelungen gibt es mit Blick auf Fehlzeiten und Abwesenheiten?

Die 6-bzw.-8-Wochen-Regel wurde ausgesetzt. Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten dieser Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist.

Natürlich werden auch die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen.

34 😊

Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?

In der gymnasialen Oberstufe kommen insbesondere die folgenden Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, praktische Teile von Projektarbeiten, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, die über die Beschaffung im Rahmen des Elternanteils für Lernmittel hinausgehen. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim Lernen zu Hause eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

35 😊

Müssen Klausuren in Präsenz geschrieben werden?

Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Sollte dies schulorganisatorisch unter Einhaltung des Infektionsschutzes nicht möglich sein, können in der E-Phase an ISS/GemS/bGym sowie in den Grundkursen der Q-Phase Klausurersatzleistungen im Fach/Kurs absolviert werden. In den Leistungskursen wird eine Klausur geschrieben, Ausnahmen sind möglich, z. B. in den Fremdsprachen.

36 😊

Was ist für Klausuren beim ausschließlichen saLzH zu beachten?

Grundsätzlich sind Klausuren in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören und für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klausuren können dann ggf. im Einzelfall zu Hause geschrieben werden, sofern es keine Möglichkeit des Schreibens in der Schule oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gibt, die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Einwilligung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind Klausurersatzleistungen für diese Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

37 😊

Wer entscheidet über die Durchführung von Klausuren und weiteren Leistungsfeststellungen?

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

38 😊

Ist die Teilnahme in Präsenz an einer Klausur oder einer anderen Lernerfolgskontrolle trotz ausgesetzter Präsenzplicht verpflichtend?

Die Aussetzung der Präsenzplicht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) sind Lernerfolgskontrollen verpflichtend zu erbringen, auch Klausurersatzleistungen. Wenn Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden. Ein Nachtermin wird angeboten. Sollte die Aussetzung der Präsenzplicht jedoch im laufenden Kurshalbjahr andauern, sodass ein Nachtermin in Präsenz nicht mehr möglich ist, kann ein „ohne Bewertung“ die Folge sein und somit ein Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang erforderlich werden. Die Schülerinnen

und Schüler sind hinsichtlich dieser Konsequenz zu informieren. In Q4 kann die Abiturzulassung vorbehaltlich der noch ausstehenden Leistungen erteilt werden.

39 😊

Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig, wenn die Präsenzplicht ausgesetzt ist?

Nein, wenn die Klausur oder Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig. Um der Schule oder der Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, wird eine kurze Mitteilung an die Schule empfohlen. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (salZH) statt, muss das Fehlen entschuldigt werden.

40 😊

Manche Schülerinnen und Schüler schreiben Klausuren, andere auch noch Klausurersatzleistungen, in Q4 wird die Note im GK in allen Fächern außer dem 3. Prüfungsfach allein aus dem AT gebildet. Ist das nicht eine ungleiche Behandlung?

Nein, der Gleichbehandlungsgrundsatz wird nicht verletzt. In Q4 schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in ihren/seinen schriftlichen Prüfungsfächern je eine Klausur. In Q2 hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, im Leistungskurs eine zusätzliche Klausurersatzleistung zu beantragen.

41 😊

Wie sollen Schulen bei Nicht-Zulassung zum Abitur oder einem notwendigen Rücktritt in der Q-Phase vorgehen?

Das Vorgehen hierbei folgt auch in diesem Schuljahr den gleichen Grundsätzen und Regelungen wie bisher. Die Entscheidungen über einen notwendigen Rücktritt oder die Nicht-Zulassung zum Abitur müssen den Prüflingen und den Erziehungsberechtigten gegenüber sehr gut begründet werden. Eine intensive Beratung über Anschlussmöglichkeiten und Alternativen ist sicherzustellen (BSO-Team, Oberstufenkoordination)

Die Möglichkeit, den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erhalten, sollte den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten mit allen Chancen und Risiken erklärt werden.

42 😊

Pandemiebedingt ist eine Leistungsbewertung in einem Grundkurs, den die Schülerin oder der Schüler „nur“ belegen muss, nicht möglich. Was ist zu tun?

Falls die Leistungsbewertung in einem **nur belegpflichtigen** Kurs pandemiebedingt pädagogisch unmöglich ist, gilt dieser als „nicht erteilt“ und die Belegpflicht dennoch als erfüllt. Dies gilt **für Q2 und für Q4**.

Q2 – Fragen zu Leistungsfeststellung und Bewertung

43 😊

Besteht in diesem Schuljahr die Möglichkeit, die Leistungsfeststellung zu flexibilisieren? Können Klausuren z. B. durch Klausurersatzleistungen ersetzt werden?

In der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym sowie im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase kann eine Klausur im Halbjahr durch eine besondere, einer Klausur gleichwertigen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Dies gilt in der E-Phase für alle Fächer und Kurse, in der Q-Phase für die Grundkurse sowie für die zusätzliche Klausurersatzleistung im Leistungskurs. Für die Oberstufen der Kollegs und Abendgymnasien gilt diese Regelung entsprechend. Bedingung ist, dass die Klausurersatzleistung schulorganisatorisch in der aktuellen Situation erforderlich ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

44 😊

Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung im Leistungskurs Q2?

In der Qualifikationsphase wird im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs **eine Klausur** geschrieben. Den Schülerinnen und Schülern wird das Recht eingeräumt, ergänzend zu der verpflichtenden Klausur eine zusätzliche Klausurersatzleistung mit dem Ziel der Leistungsverbesserung zu absolvieren.

Dabei muss diese zusätzliche Klausurersatzleistung keine Projektarbeit sein, sondern es sind weitere gleichwertige Formate gestattet. Sofern in der schulischen Planung für die erste Klausur eine Klausurersatzleistung (Projekt) bereits begonnen hat oder die Klausurersatzleistung in der Fremdsprache für Q2 geplant ist und die Schülerinnen und Schüler auf dieses Format hinreichend vorbereitet wurden, kann die eine Klausur auch durch eine Klausurersatzleistung ersetzt werden.

45 😊

Müssen alle Schülerinnen und Schüler eines LK eine Klausurersatzleistung zur Verbesserung anfertigen?

Nein, die Schülerwahl auf eine Klausurersatzleistung ist ein individuell wahrnehmbares Recht; andere Schülerinnen und Schüler sind davon nicht betroffen.

46 😊

Können sich die Schülerinnen und Schüler nach der Benotung aussuchen, ob die Klausurersatzleistung gewertet wird?

Nein, es besteht kein Wahlrecht. Die Klausurersatzleistung wird in jedem Fall gewertet; es ist somit auch eine Verschlechterung möglich. Die Schülerinnen und Schüler sollten daher gut beraten werden.

47 😊

Wie fließt die Klausurersatzleistung in die Gesamtnote ein?

Zwei Klausuren (in diesem Fall Klausur und Klausurersatzleistung) werden zu 50 % der Gesamtnote gewichtet; eine Klausur zu einem Drittel – der verbleibende Anteil wird aus dem Allgemeinen Teil gebildet. Die Klausurersatzleistung kann nur NACH der verpflichtenden 1. Klausur gewählt werden und zählt dann zusammen mit der Klausur 50 %. Die Klausurersatzleistung ist kein Bestandteil des Allgemeinen Teils.

48 😊

Kann die Klausurersatzleistung durch eine zweite Klausur ersetzt werden?

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Leistung durch eine Klausurersatzleistung erhalten. Die fachlich-pädagogische Ausgestaltung dieser Klausurersatzleistung obliegt der Lehrkraft. Anregungen dazu finden sich in den Fachbriefen, die zu Beginn des Schuljahrs veröffentlicht wurden.

49 😊

Muss für die Möglichkeit einer Klausurersatzleistung im Leistungskurs Q2 ein Antrag gestellt werden?

Ja, ein formloser Antrag über die Schulleitung an die Fachlehrkraft muss gestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben nach Rückgabe und Besprechung der Klausur 48 Stunden Zeit zu überlegen, ob sie von ihrem Recht auf Klausurersatzleistung Gebrauch machen möchten. Am dann folgenden Werktag muss der formlose Antrag eingehen. Dies ist per E-Mail möglich. Dem Antrag muss stattgegeben werden.

Dieses Vorgehen soll das Verfahren einheitlich und übersichtlich gestalten, Rechtssicherheit herstellen und gewährleisten, dass die Ersatzleistung organisatorisch auch noch abnehmbar und in die Kursnote einbringbar ist.

50 😊

Ist es möglich, zwei Klausuren im LK in Q2 zu schreiben, wenn die Schule dies möchte und es schulorganisatorisch auch bewältigen kann?

Nein, die Anzahl der Klausuren im Leistungskurs wurde verbindlich auf eine reduziert. Die Schülerinnen und Schüler haben die individuelle Möglichkeit, ihre Leistungen durch eine Klausurersatzleistung ggf. zu verbessern.

51 😊

In Q2 wurde an der Schule in den vergangenen Jahren eine verbindliche Klausurersatzleistung statt einer Klausur angesetzt. Kann dies in diesem Jahr genauso verbindlich geregelt werden?

Ja, wenn an der Schule eine Projektarbeit bereits geplant war, kann diese auch durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Klausurersatzleistung im Leistungskurs in der Fremdsprache, sofern die Schülerinnen und Schüler hinreichend vorbereitet wurden.

52 😊

Können sich die Schülerinnen und Schüler im GK aussuchen, ob sie eine Klausur oder eine Klausurersatzleistung schreiben?

Nein, die Regelung zur Möglichkeit einer Klausurersatzleistung im GK in Q2 gilt immer für den gesamten Kurs.

53 😊

Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht für den AT bewertet werden?

Alle über Klausuren hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des saLzH möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen.

54 😊

Wie ist bei der Bildung von Zeugnisnoten damit umzugehen, wenn Leistungen in einzelnen Kategorien, insbesondere mündliche Leistungen, nicht erbracht bzw. von Lehrkräften nicht eingeschätzt werden können?

In der gymnasialen Oberstufe setzt sich die Beurteilung i. d. R. aus den Leistungen in den Klausuren und dem Allgemeinen Teil zusammen. Im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 (S. 17-19) werden verschiedene Formen der Lernerfolgskontrollen aufgeführt und vor allem für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause alternative Formen der Beurteilung ermöglicht. Für die mündlichen und sonstigen Formen der Leistungsfeststellung wird ein breites Spektrum an Möglichkeiten genannt. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer.

Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2020/2021 sind Sonderregelungen für die Klausuren gültig: Klausuren werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern geschrieben.

55 😊

Haben die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe in diesem Schuljahr ein zusätzliches Rücktrittsrecht?

Es gilt ein zusätzliches Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler des zweiten Kurshalbjahrs der gymnasialen Oberstufe. Der Übergang von der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym in die Qualifikationsphase trotz unzureichender Leistungen ist auf Antrag möglich, sofern schwerwiegende, von den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretende Gründe vorliegen und eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. In Anwendung dieser Regelung können somit individuelle Entscheidungen getroffen werden, die die jeweilige Situation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

56 😊

Was ist zu beachten, wenn eine Ersatzleistung für die 5. PK von den Schülerinnen und Schülern gewünscht wird?

Die Ersatzleistung für die 5. PK kann im besonderen Einzelfall vom Prüfling bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist vom Prüfling als Ausnahme vom Regelfall nachvollziehbar zu begründen. Aus der Begründung muss glaubhaft hervorgehen, dass dem Prüfling eine Vorbereitung pandemiebedingt unmöglich war. Es muss erkennbar werden, dass es dem Prüfling pandemiebedingt nicht möglich war, die für die Erstellung der 5. PK erforderlichen Recherchearbeiten, Befragungen etc. auf anderem Wege (z. B. digital) zu beschaffen bzw. zu realisieren. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

57 😊

Was wird in der Ersatzprüfung für die 5. PK geprüft?

Der Prüfling wählt ein Kurshalbjahr im Referenzfach der 5. PK. Zu diesem Wahlsemester werden die Prüfungsaufgaben gestellt.

58 😊

Wie wird eine Ersatzprüfung für die 5. PK geprüft?

Das Prüfungsverfahren entspricht weitgehend dem der mündlichen Abiturprüfung, allerdings mit den folgenden Abweichungen:

- Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling in dessen Wahlsemester im Referenzfach der 5. PK unterrichtet hat.
- Der Prüfling erhält zwei Aufgaben zu den Sachgebieten des von ihm gewählten Kurshalbjahrs. Ein thematischer Zusammenhang der Aufgaben ist nicht zwingend erforderlich.

59 😊

Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen?

In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das erste Kurshalbjahr geben. Darüber hinaus werden im Abitur 2021 den Schulen zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet. Die Fachlehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag die Möglichkeit, Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen.

Damit wird sichergestellt, dass die Auswahl von Aufgabenstellungen dem Umstand unterschiedlicher Lernstände in den verschiedenen Kurshalbjahren und damit dem Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler am besten entsprechen.

60 

Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden?

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur 2021 sicher, dass es denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

Allgemeines zu den beruflichen Bildungsgängen

61 

Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?

In den beruflichen Bildungsgängen kommen insbesondere die folgenden Leistungsnachweise/Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projekten/Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Hausaufgaben/Studienaufgaben, praktischen

Teilen von Projekten/Projektarbeiten oder von praktischen Leistungen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim saLzH eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird.

62 

Müssen Klassenarbeiten oder Klausuren in Präsenz geschrieben werden?

Klassenarbeiten oder Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Kann eine Klassenarbeit oder eine Klausur pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Arbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet. Werden Schülerinnen und Schüler oder Studierende jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, können Klassenarbeiten oder Klausuren ggf. im Einzelfall auf Antrag im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung (qualifiziertes Attest) vorzulegen.

63 

Wer entscheidet über die Durchführung von Klassenarbeiten, Klausuren und weiteren Leistungsfeststellungen?

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft in Absprache mit den in der Schule verantwortlichen Personen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

64 

Ist die Teilnahme an einer Klausur oder Klassenarbeit trotz ausgesetzter Präsenzplicht verpflichtend?

Die Aussetzung der Präsenzplicht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Wenn Klausuren, Klassenarbeiten und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler sowie Studierende freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) oder 0 Punkten bewertet werden. Ein Nachtermin wird angeboten.

65 

Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur bzw. Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig?

Nur wenn die Klausur bzw. Klassenarbeit oder eine andere Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig und es ist kein Attest notwendig. Um der Schule oder Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, empfehlen wir eine kurze Mitteilung an die Schule. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im saLzH statt, muss man das Fehlen entschuldigen.

66 

Ist eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen möglich?

Sofern in einer Klasse pandemiebedingt im Schuljahr 2020/21 insgesamt mehr als vier Unterrichtswochen je Schulhalbjahr oder Semester kein Präsenzunterricht stattgefunden hat, kann die jeweils vorgegebene Mindestzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach oder Lernfeld unterschritten werden. In jedem Fach oder Lernfeld muss je Schulhalbjahr oder Semester jedoch mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden.

67 

Werden die im saLzH erbrachten Leistungen bei der Bildung der Zeugnisnote berücksichtigt?

Neben den im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen werden auch die während des saLzH erbrachten Leistungen zur Bildung der Zeugnisnote herangezogen.

68 

Wie ist bei der Bildung der Zeugnisnote zu verfahren, wenn eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung nicht möglich ist?

Sofern bei der Bildung der Zeugnisnote eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte. Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder

die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, dennoch keine Zeugnisnote gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt; dies gilt für Projekte entsprechend.

Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen

69 

Ist in diesem Schuljahr eine zusätzliche Zurückstellung von der Prüfung möglich?

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im aktuellen Schuljahr eine Abschlussprüfung abzulegen haben, können sich auf Antrag ohne Folgen von der Prüfung zurückstellen lassen. Gleiches gilt für Zusatzprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Wenn die Frist eingehalten wurde, ist dem Antrag stattzugeben. Es besteht kein Ermessen. Im Fall der Zurückstellung sind (wie sonst auch) alle Leistungen erneut zu erbringen. Die Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 wird aktuell entsprechend angepasst.

70 

Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Fachoberschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch?

Im Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei verschiedenen Einzelaufgaben, von denen die Aufgabe zur Funktionsuntersuchung eine Pflichtaufgabe ist und bearbeitet werden muss. Von den beiden anderen Aufgaben zur Integralrechnung und zur Stochastik muss eine Aufgabe ausgewählt und bearbeitet werden.

Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

71 

Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Berufsoberschulen zum Erwerb der fachgebundenen bzw. der allgemeinen Hochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch?

Im schriftlichen Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Aus den drei Einzelaufgaben Exponentialfunktionen, gebrochen-rationale Funktionen und analytische Geometrie müssen zwei Aufgaben ausgewählt und bearbeitet werden. Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz

satz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

72 

Werden die Abschlüsse an den beruflichen Schulen von anderen Bundesländern anerkannt?

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau der Abschlüsse sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Wie schon für die Abschlussjahrgänge 2020 erkennen die Bundesländern die im Schuljahr 2020/2021 an den beruflichen Schulen erworbenen Abschlüsse gegenseitig an.

Sportunterricht

Grundsätzlich gilt, dass Sportunterricht und Sportangebote auch im derzeitigen Wechselbetrieb durchgeführt werden können.

74  

Wie darf in der Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 sportpraktischer Unterricht durchgeführt werden?

Wie in der Sekundarstufe I?

Der Sportunterricht findet im Freien statt. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

75 😊

Darf in der gymnasialen Oberstufe (Q4 und Q2) sportpraktischer Unterricht stattfinden?

Ab dem 9. März 2021 dürfen die Sporthallen bzw. die Schwimmhallen für den Unterricht sowie die Prüfungsvorbereitung in Q4 und ab dem 17. März 2021 für den Unterricht in Q2 genutzt werden. Dies gilt auch für die GK Schwimmen. Der Unterricht findet in Kleingruppen, also in geteilten Kursen, statt.

76 😊

Welche Regelungen gelten für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in Q4 im Schuljahr 2020/2021?

In Q4 kann die Note auf Grundlage des 12-Minuten-Laufs und des schriftlichen Tests gebildet werden. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen.

Wenn eine Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorliegt, dass in Q4 im Kurs Sport-Praxis auf eine Benotung verzichtet wird, gilt dieser Kurs als nicht erteilt. Entsprechendes wird in der Notenmitteilung für Q4 sowie auf dem Abiturzeugnis vermerkt. Auch wenn keine Note erteilt wird, gilt der Kurs im Sinne der notwendigen Belegverpflichtungen in der Q-Phase als belegt.

77 😊

Welche Regelungen gibt es für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in Q2 und Q4 im Schuljahr 2020/2021?

Aus dem Brief an die Schulen vom 12.02.2021: Sport: Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung für das Fach Sport gilt damit als erfüllt. Soweit die Befreiung vom Sportunterricht erst nach der Kurswahl erfolgt und eine Benotung aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

Für den Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist als Untergrenze für die Bewertbarkeit der erbrachten Leistungen eine Kombination aus 12-Minuten-Lauf und schriftlicher Leistungsüberprüfung definiert. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen. Ergänzend gilt, dass, falls pandemiebedingt nicht alle Abschlussprüfungen durchgeführt werden können, die Abschlussleistung aus den gleichgewichteten Ergebnissen der realisierten Teilprüfungen zusammengesetzt wird.

78 😊

Welche Regelungen gibt es für den Sportunterricht in den beruflichen Bildungsgängen?

Der Sportunterricht findet nur im Freien statt. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Regelungen treffen.

Kann im Schuljahr 2020/2021 in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden.